

Informationen nach Art. 3 bis 5 Offenlegungsverordnung

VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3)

Unter der Abkürzung **ESG** werden die **Nachhaltigkeitskriterien Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance)** zusammengefasst.

Zu den grundsätzlichen Zielen der Kölner Pensionskasse VVaG i.L. (KPK) gehört es, ESG-Risiken bei unternehmerischen und die Kapitalanlage betreffenden Entscheidungen zu reduzieren. Im Rahmen des Auswahlprozesses für Neuanlagen, werden Kapitalanlagen bevorzugt, mit denen bei vergleichbarem Ertrags- und Risikoverhältnis ESG-Risiken reduziert werden können.

Im **Risikomanagementsystem** der Pensionskasse werden ESG-Risiken nicht als zusätzliche Risikokategorie behandelt, sondern als Risiken verstanden, die unmittelbar oder mittelbar auf die bestehenden Risikokategorien – wie bspw. Marktrisiken, versicherungstechnische Risiken oder operationelle Risiken – einwirken können. Vor diesem Hintergrund hat die Pensionskasse begonnen ESG-Risiken in ihren regulären Risikomanagementprozess einzubeziehen.

Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Art. 4)

Da die KPK derzeit nicht in der Lage ist, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 4 der EU-Offenlegungsverordnung zu berücksichtigen, entscheidet sich die Pensionskasse im Rahmen des „comply or explain“-Ansatzes für den „**explain**“-Ansatz und verweist auf Artikel 4 Absatz 1 b) der o.g. Verordnung (EU) 2019/2088.

Dies wird dadurch begründet, dass die technischen Regulierungsstandards (RTS = Regulatory Technical Standards), welche die Anforderungen der EU-Offenlegungsverordnung konkretisieren, in Bezug auf die vorhandenen Ressourcen der KPK unverhältnismäßig hoch sind und dass die hierfür benötigte Datenverfügbarkeit und -qualität unzureichend ist.

Unter Verweis auf das Proportionalitätsprinzip entwickelt und implementiert die KPK dennoch Prozesse, um Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren.

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5)

Die KPK liefert im Rahmen Ihrer Vergütungspolitik **keinerlei Anreize** für das Eingehen bestimmter Nachhaltigkeitsrisiken. Es werden keine variablen Vergütungsbestandteile für das Erreichen von Nachhaltigkeitszielen geleistet.

Somit fließen weder positive noch negative Anreize in Bezug auf Nachhaltigkeitsentscheidungen bei der Vergütung von Führungskräften / in die Managementvergütung ein. Dies gilt ebenso für die Vergütung extern eingesetzter Fondsmanager, die Portfoliodienstleistungen für die Kapitalanlage der Pensionskasse erbringen.

Anforderungen aus Offenlegungsverordnung und Taxonomieverordnung

Die KPK betreibt ein Altersvorsorgeprodukt im Sinne der Offenlegungsverordnung und bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale. Gemäß **Art. 7** Taxonomieverordnung berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Änderungshistorie

KPK zu Artikel 3, 4 und 5 TVO/Off-VO

Geändert am	Beschreibung der Änderung	Versions-Nr.
12.2021	Erstveröffentlichung	1
12.2022	Änderung „Ausschlusskriterien Erwachsenenunterhaltung und Pornografie“ Export	2
04.2023	Änderung „Anforderungen aus Offenlegungsverordnung und Taxonomieverordnung“ Import und Überarbeitung des Art. 3 Abs. 2 „ESG-Risikoreduzierung“ in der Kapitalanlage	3
01.2024	Änderung Art. 3 Abs. 4 und 5 zu Interviews der Risikoinventur gestrichen	4
04.2024	Änderung Begründung zu Art. 4 Abs. 2 an Veröffentlichung RTS angepasst	5